

SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Vorbemerkungen

Der Campingplatz „Hirtenteich“ soll um eine besondere Wohnform erweitert werden, die einerseits dauerhaft für „Wohnen“ sowie auch als Ferienwohnung genutzt werden kann. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für bestimmte Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Hierzu zählen die europarechtlich streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten.

Bestandssituation

Untersuchungsraum

Der artenschutzrechtliche relevante Bestand an Lebensraumstrukturen wurde am 24.08.2017 mittels einer Übersichtsbegehung des Geländes erfasst.

Die Wiese zeigt sich am Ende der Vegetationsperiode als artenärmere regelmäßige gedüngte Fettwiese (Rotklee, Löwenzahn, weißes Labkraut, Spitzwegerich, Wiesenstorchschnabel, Schafgarbe).

Auf der Wiese konnten zur Begehungszeit keine Vögel gesichtet werden. Im östlich angrenzenden Campingplatz wurden hingegen viele Haussperlinge einige Blaumeisen und ein Hausrotschwanz gesichtet. Die Bruthabitate sind innerhalb des Campingareals und an den umgebenden Waldrändern zu vermuten. Sicherlich sind auf dem bestehenden Campinggelände noch weitere ubiquitäre und störungstolerante Vogelarten zu erwarten.



Abb.01: Wirtschaftswiese mit angrenzendem Waldrand

Eine Eignung der Wiesen für bodenbrütende Arten (z.B. Feldlerchen, Schafstelze) wird aufgrund der umgebenden Kulissenwirkung (Waldrand u. Gaststätte) und der mehrmaligen Mahd im Jahr ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Nahrungsfunktion spielt die Wiese in Konkurrenz zum Waldrand und dem Campingplatz für die gesichteten Vogelarten sicherlich eine untergeordnete Rolle. Die Wiesen könnten von Fledermäusen zur Jagd aufgesucht werden. Dabei dürfte diese für Fledermäuse ebenso ein nachrangiges Jagdhabitat darstellen.

Die Wiesennutzung reicht bis unmittelbar an die bewaldete Hangkante der anschließenden steilen Wäschbachklinge heran. Der Waldrand wird von galerieartigen größeren Überhältern mit einer spärlichen Strauchschicht im Unterstand geprägt. Im angrenzenden Klingenwald sind aufgrund der steilen Lage keine Waldwege vorhanden. Eine gewisse anthropogene Störung liegt hier nur durch die zerschneidende Kreisstraße vor.

Die älteren Bäume im Wald könnten grundsätzlich geeignete Baumhöhlen für Fledermäuse und Vögel beherbergen. Die lineare Struktur des Waldrandes könnte für Fledermäuse eine Leitstruktur darstellen.

Ausgediente Haselmauskugelnester wurden im Waldrand nicht entdeckt. Ein Haselmausvorkommen erscheint hier aufgrund der dünnen Strauchschicht und des Schattenwurfs der Großbäume als unwahrscheinlich.

Während der Übersichtsbegehung konnten weder Zauneidechsen gesichtet noch geeignete trockenwarme Lebensraumstrukturen für diese Art vorgefunden werden.

Besondere Tag- und Nachtfalter, deren Raupen und essentielle Futterpflanzen (u.a. Großer Wiesenknopf) konnten im Gebiet auch nicht entdeckt werden.

Teiche, Gräben, Kleingewässer in ihrer Funktion als Laichplätze für Amphibien sind nicht vorhanden. In diesem Zusammenhang ist auch nicht mit bedeutenden Wanderrouten zu rechnen.

Umfeld

Nord: Straße zum bestehenden Campingplatz Hirtenteich, Wiesen

Süd: Bewaldete Klinge, K3282, Wäschbach

Ost: L1165, Wohnbebauung von Lauterburg

West: bestehender Campingplatz Hirtenteich mit Gaststätte

Relevante Arten

Fehlende Lebensraumstrukturen im Vorhabenbereich schließen Vorkommen der meisten in Baden-Württemberg heimischen Anhang-IV Arten der FFH Richtlinie und der europäischen Vogelschutzrichtlinie aus. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann somit für Reptilien, Amphibien, Fische, Weichtiere, Insekten, sonstige Säugetiere (u.a. Wolf, Bär, Wildkatze, Biber, Haselmaus) und für die besondere Flora eine Berührung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Jedoch können durch ausgeprägte Lebensraumstrukturen am Standort Fledermäuse und Vögel als planungsrelevant benannt werden. Für diese erfolgt eine weitergehende artenschutzrechtliche Betrachtung in den nachfolgenden Kapiteln.

Projektwirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen

Vom Vorhaben ist ausschließlich eine Wirtschaftswiese durch die vollständige Nutzungsänderung betroffen.

Baubedingte Auswirkungen

Durch die notwendigen Bauarbeiten können während der Bautätigkeit Emissionen (Lärm, Staub, optische Reize) entstehen. Diese sind allerdings auf die Dauer der Bautätigkeit beschränkt.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Mit der künftigen Campingplatzerweiterung ist eine Ausdehnung von anthropogenen Störquellen (z.B. Lärm, Grillrauch, Lichtquellen) auf den Vorhabenbereich zu erwarten. Aufgrund der lockeren Ferienhausbebauung werden die ausgehenden Störungen deutlich geringer eingeschätzt als die des bereits bestehenden Campingareals mit dichteren Stellplätzen und höheren Gästezahlen.

Betroffenheit der Arten

Nachfolgend werden die planungsrelevanten Artengruppen der Vögel und Fledermäuse hinsichtlich einer vorhabenbedingten und erheblichen Betroffenheit überprüft.

Fledermäuse

Quartiere und direkte Individuenverluste

Eine direkte Betroffenheit für Fledermausquartiere kann durch das Fehlen von Baumhöhlen- und Gebäudequartieren innerhalb des Vorhabenbereichs ausgeschlossen werden. Eine indirekte Störung von schlafenden Fledermäusen in möglichen Baumhöhlenquartieren im angrenzenden Wald wird aufgrund dessen tieferen Lage in Verbindung mit der vorrangig horizontalen Schallausbreitung und der relativen Unempfindlichkeit gegenüber diesen Störungen ebenso ausgeschlossen.

Eine weitere Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist diesbezüglich nicht erforderlich.

Jagdhabitats und Leitstrukturen

Der Vorhabenbereich könnte Fledermäusen als Jagdhabitat dienen. Ferner ist auch eine Nutzung des Waldrandes als Leitstruktur möglich. Sofern es sich nicht um ein für den Fortbestand essenzielles Jagdhabitat und/oder eine Leitstruktur

handelt, löst die Betroffenheit eines Jagdhabitats bzw. der Leitstruktur noch keine weitere Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG aus.

Im vorliegenden Fall dürfte der insektenreichere Klingenwald als attraktiveres Jagdhabitat eingeordnet werden können. Zudem liegen in den umliegenden Wiesen und dem bestehendem Campinggelände weitere mögliche Jagdhabitats vor.

Eine Beeinträchtigung der potentiellen Leitstruktur wird weiterhin durch einen offenen Grünkorridor zwischen Waldrand und Campinggelände verhindert.

Eine weitergehende Betrachtung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG wird für das mögliche Jagdhabitat und die Leitstruktur als nicht erforderlich erachtet.

Vögel

Direkte Individuenverluste, Nist- und Brutstätten

Auf der Wirtschaftswiese ist nicht mit bodenbrütenden Vogelarten (z.B. Feldlerche, Schafstelze) zu rechnen. Somit kann auch der direkte Verlust von Brutplätzen im Sinne einer Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 BNatSchG und die Tötung von Nestlingen mit Sicherheit verneint werden. Eine weitere Untersuchung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Schädigungsverbotes nach §44 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Durch die geplante Erweiterung ist eine Ausstrahlung von anthropogenen Störungen in den angrenzenden Klingenwald möglich. Als Folge könnte sich eine Abnahme der Brutraumqualität einstellen.

Dies erfordert eine weitergehende Prüfung des artenschutzrechtlichen Störungs- und Schädigungsverbotes für den angrenzenden Klingenwald.

Nahrungs- und Jagdhabitats

Aufgrund eines ausreichenden Nahrungsangebots im nahen Umfeld durch den Wald, das vorhandene Campingareal und den weiteren Wiesen im Umfeld, bestehen für Vögel keine vorhabensbedingte und erhebliche Beeinträchtigungen durch den Verlust dieses Nahrungshabitats. Weitere Ausführungen zu den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind hierzu nicht erforderlich.

Prüfung der Verbotstatbestände

Vögel

Störungsverbot im Klingenwald

Durch den Betrieb der geplanten Campinganlage ist eine Zunahme von anthropogenen Emissionen (z.B. Lärm, Grillrauch, Lichtquellen) zu rechnen. Als Folge könnte sich eine Abnahme der Brutraumqualität einstellen. Die Auswirkungen auf den angrenzenden Klingenwald werden allerdings durch dessen tieferliegende Lage und der vorrangig horizontalen Emissionsausbreitung (Schall, Licht) als zu geringfügig eingeschätzt, um eine derartige Störung hervorzurufen. In diesem Zusammenhang wird die Vorbelastung der im Talraum verlaufenden K3282 mit den Hang hinaufziehenden Schallwellen als wesentlich störender eingestuft. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird somit bei allen potentiell vor-

kommenden Brutvogelarten in der Wäschbachklinge ausgeschlossen, da keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population befürchtet werden muss.

Zusammenfassend werden durch das geplante Vorhaben die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für keine der überprüften Artengruppen erfüllt.

Empfehlungen

Aufwertungsmaßnahme höhlen- und gebäudebrütende Vogelarten

Im bestehenden Campingareal wurden viele höhlenbrütende Vogelarten (Hausperling, Kohlmeise) gesichtet. Es wird angenommen, dass diese innerhalb des Areals in angebrachten Nistkästen der Dauercamper oder in Gebäudeverstecken der Gaststätte brüten. Zur Aufwertung des künftigen Wohnparks bzw. Wohngebietes sollten im Bereich der Ferienwohnungen und Einfamilienhäuser ca. 10 Nistkästen aus verwitterungsbeständigem Holzbeton angebracht werden. Die Betreuung der Nistkästen sollte durch eine jährliche Reinigung und Instandsetzung sichergestellt werden.

Aufwertungsmaßnahme freibrütende Vogelarten

Der Waldrand wird hinsichtlich seines Aufbaus (Großbäume mit wenigen Sträuchern im Unterstand) als defizitär eingestuft. Zur strukturellen Aufwertung für freibrütende Vogelarten (z.B. Amsel, Buchfink) und als Puffer zum künftigen Campingplatzgelände sollten ein ca. 5 m breiter Streifen aus standortgerechten und heimischen Straucharten dem derzeitigem Waldrand vorgelagert werden.

Gefertigt:

Ellwangen, 10.07.2020